

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-28/011-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Johannes Müller

Durchwahl
12767

Datum
15. September 2009

NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2009
Ltg.-**360/G-15/1-2009**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass bestimmte Organe nicht mehr verfassungsgesetzlich sondern einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können.

Dies sind Organe mit folgenden Aufgaben:

1. sachverständige Prüfung,
2. Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
3. Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheid nicht die Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug unterliegen,
4. Schieds-, Vermittlungs- und Interessensvertretungsaufgaben,
5. Sicherung des Wettbewerbs- und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
6. Durchführung einzelner Aufgaben des Dienst- und Disziplinarrechts,
7. Durchführung und Leitung von Wahlen,
8. Aufgaben, für deren Erfüllung nach Maßgabe des Rechts der EU eine Weisungsfreistelung geboten ist.

Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen bzw. - sofern solche bereits bestehen - beibehalten werden.

Art. 120b B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass – abgesehen von den Gemeinden – auch anderen Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden können und diese Aufgaben im Gesetz ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden müssen.

Weiters muss ein Weisungsrecht der Landesregierung im Hinblick auf diese Aufgaben vorgesehen werden.

2. Soll-Zustand:

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

3. Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art. 15 B-VG sind Regelungen bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs sowie des Ausländergrundverkehrs in der Gesetzgebung sowie in der Vollziehung Landessache.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung sind weder innerhalb der Verwaltung, noch in der Bevölkerung zu erwarten, da der wesentliche Regelungsinhalt unverändert bleiben soll.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu § 8 Abs. 4 (neu):

Die NÖ Grundverkehrslandeskommission und die Grundverkehrskommission für ausländische Personen sind so genannte Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG. Aus systematischen Gründen war das neu zuregelnde Informationsrecht der NÖ Landesregierung an die gesetzliche Bestimmung über die Weisungsfreiheit zu knüpfen. § 21 Abs. 2 über die Grundverkehrskommission für ausländische Personen enthält einen Verweis, wonach die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bis 8 sinngemäß gelten. Es bedurfte daher keiner eigenen Regelung über das Informationsrecht der NÖ Landesregierung gegenüber der Grundverkehrskommission für ausländische Personen.

Zu § 11 Abs. 10:

Nach § 11 Abs. 5 NÖ Grundverkehrsgesetz haben die Bezirksbauernkammern die Aufgabe, verfahrensgegenständliche Rechtsgeschäfte kundzumachen. Widerspricht das verfahrensgegenständliche Rechtsgeschäft ihrer Ansicht nach den grundverkehrsrechtlichen Interessen, so haben sie nach § 11 Abs. 7 der Bezirksverwaltungsbehörde eine begründete Stellungnahme zu übermitteln. Sie werden damit für die Behörde auf fachlicher Ebene beratend tätig.

Beide Aufgaben sind im Gesetz nicht als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet. Es handelt sich jedoch um Aufgaben, welche in den übertragenen Wirkungsbereiches fallen. Es ist auch kein Weisungsrecht der Landesregierung vorgesehen.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs.1 B-VG.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung